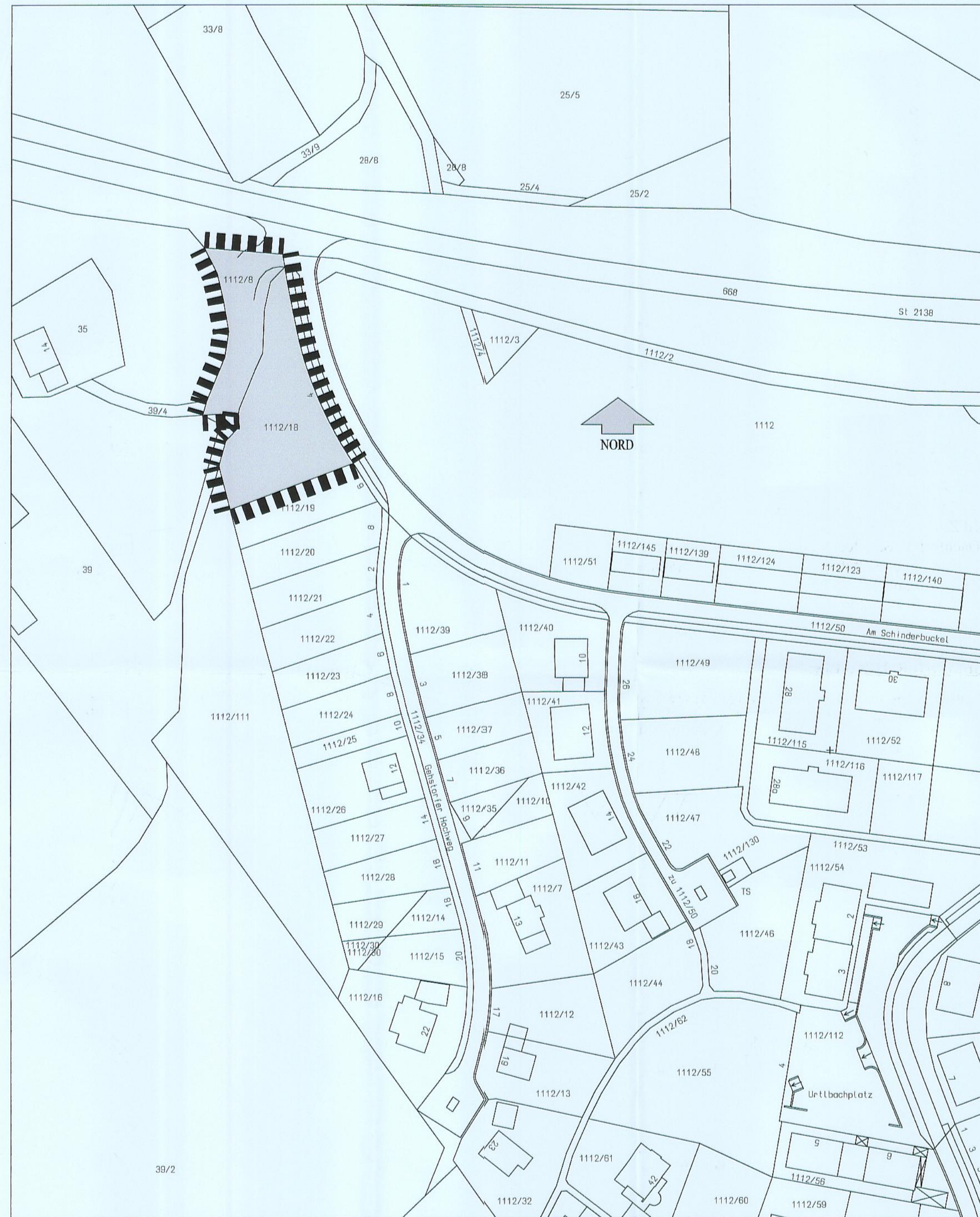




ÜBERSICHTSLAGEPLAN M. 1:1000

LEGENDE :

- Geltungsbereich
- allgemeines Wohngebiet (nach § 4 BauNVO)
- Baugrenze
- Gebäude mit Firststrichtung
- Grundstückszufahrt
- Kellergeschoß, Erdgeschoß, Obergeschoß
- öffentliche Grünfläche
- private Grünfläche
- öffentliche Wegefläche
- Anzupflanzende Bäume
- Bestehende und zu erhaltende Bäume
- Anzupflanzende Büsche
- Bestehende und zu erhaltende Büsche
- Grenzlinien
- Flurstücksnummer
- Höhenlinie
- Umgrenzung der Ausgleichsfläche
- Fläche für Vorkkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§9 abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

1. GEBÄUDE:

- 1.1 Es ist eine Gebäudehöhe von max. 9,00 m ab ursprünglichem Gelände zulässig.
- 1.2 Auffüllungen bzw. Abgrabungen sind bis max. 1,00 m zulässig.
- 1.3 GRZ: 0,4
- 1.4 GFZ: 0,7
- 1.5 Dachform: Satteldach 30° bis 35° Dachneigung
- 1.6 In zum Aufenthalt dienende Räume (Wohnräume, Schlafzimmer, Kinderzimmer) sind Fenster der Schallschutzklasse 2 nach VDI 2719 AF Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen AF vom August 1987 einzubauen.

ALLGEMEINER HINWEIS:

Die planlichen und textlichen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Schinderbuckel" haben weiterhin Gültigkeit, sofern sie nicht durch die Festsetzung der Änderungsplanung aufgehoben werden.



DECKBLATT NR. 10
ZUM BEBAUUNGSPLAN
"SCHINDERBUCKEL"

VERFAHRENSVERMERKE

VERFAHRENSVERMERKE ZUR ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "SCHINDERBUCKEL" MIT DECKBLATT NR. 10 IM VEREINFACHTEN VERFAHREN NACH § 13

1. Änderungsbeschluss

Die Änderung des Bebauungsplanes "Schinderbuckel" mit Deckblatt Nr. 10 wurde durch den Stadtrat der Stadt Bad Kötzing am 20.07.2012 beschlossen.

In der Sitzung vom 29.03.2011 wurde festgelegt, dass das Bauleitplanverfahren zur Änderung des Bebauungsplanes "Schinderbuckel" mit Deckblatt Nr. 10 im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden soll.

2. Beteiligung § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2

Die betroffenen Grundstückseigentümer wurden mit Schreiben vom 04.05.2011 um Stellungnahme bis zum 06.06.2011 gebeten. Die Träger öffentlicher Belange wurden ebenfalls mit Schreiben vom 03.05.2011 zur Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren innerhalb einer Frist bis 06.06.2011 gehört.

3. Satzung

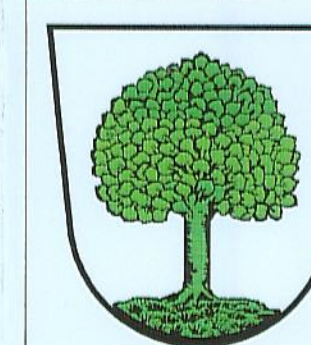
Der Stadtrat der Stadt Bad Kötzing hat in seiner Sitzung vom 26.07.2011 den Bebauungsplan zur 10. Änderung des Bebauungsplanes "Schinderbuckel" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

4. Inkrafttreten

Der Bebauungsplan zur Änderung des Bebauungsplanes "Schinderbuckel" mit Deckblatt Nr. 10 wurde am 06.12.2011 gemäß § 10 abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan zur Änderung des Bebauungsplanes "Schinderbuckel" mit Deckblatt Nr. 10 in Kraft. Der Bebauungsplan zur Änderung des Bebauungsplanes "Schinderbuckel" mit Deckblatt Nr. 10 mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Stadtbauamt in der Stadt Bad Kötzing, Herrenstraße 5, II. Stock, Zimmer Nr. 206, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bad Kötzing, den 24.01.2012

Stadt Bad Kötzing
Ludwig
Erster Bürgermeister



MASSTAB

BEBAUUNGSPLAN 1 : 1000

ÜBERSICHTS- LAGEPLAN 1 : 1000

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 81 Bay. BO erlässt der Stadtrat der Stadt Bad Kötzing folgende

SATZUNG:

§ 1

Das Deckblatt Nr. 10 zum Bebauungsplan "Schinderbuckel" in der Fassung vom 18.07.2011 wird hiermit als Satzung beschlossen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan vom 18.07.2011 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inhalt der Änderung

Der Inhalt des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen und textlichen Teil des Bebauungsplanes in der Fassung vom 18.07.2011.

§ 4

In-Kraft-Treten

Der Bebauungsplan tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§10 Abs. 3 BauGB).

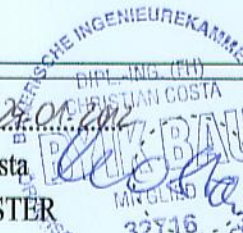
Stadt Bad Kötzing, 24.01.2012
(Ort, Datum) Ludwig (Erster Bürgermeister)

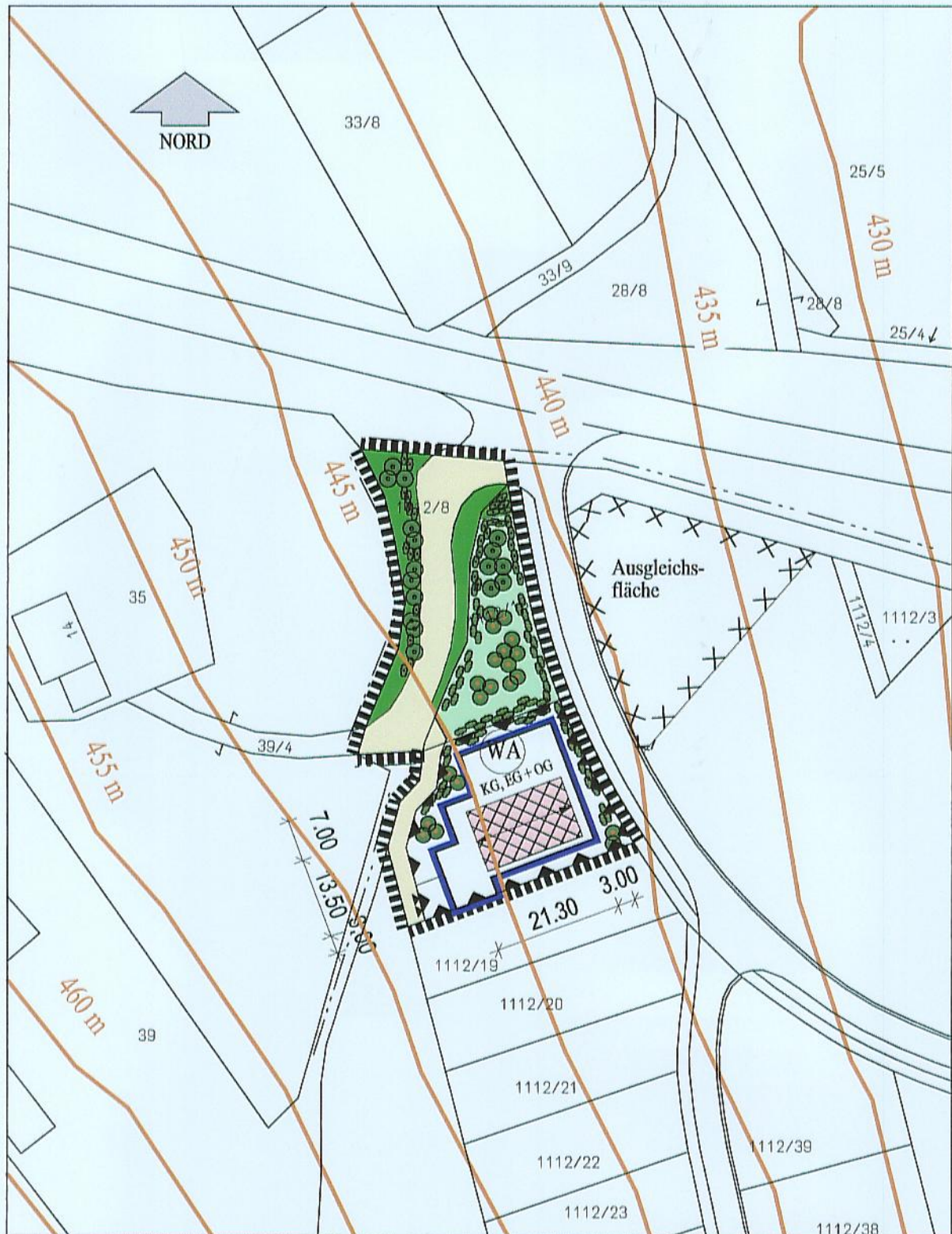


GEZ:	DATUM:
Schmidl	15.11.2010
GEÄND:	DATUM:
Schmidl	21.04.2011
Schmidl	18.07.2011
ZEICHNUNGSNR:	1 - 1b

STADT BAD KÖTZING - KNEIPPHEILBAD
STADTBAAUAMT - Herrenstraße 5 - 93444 Bad Kötzing
Tel.: 09941 / 602-0 Fax: 09941 / 602-130

Bad Kötzing, den 24.01.2012
Dipl. Ing. (FH) Costa
STADTBAAUMEISTER





DECKBLATT NR. 10
ZUM BEBAUUNGSPLAN
"SCHINDERBUCKEL"

LEGENDE :



Geltungsbereich



allgemeines Wohngebiet (nach § 4 BauNVO)



Baugrenze



Gebäude mit Firstrichtung



Grundstückszufahrt

KG, EG + OG

Kellergeschoß, Erdgeschoß, Obergeschoß



öffentliche Grünfläche



private Grünfläche



öffentliche Wegefläche



Anzupflanzende Bäume



Bestehende und zu erhaltende Bäume



Anzupflanzende Büsche



Bestehende und zu erhaltende Büsche



Grenzlinien

1112/18

Flurstücksnummer

450 m

Höhenlinie



Umgrenzung der Ausgleichsfläche



Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§9 abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

1. GEBÄUDE:

- 1.1 Es ist eine Gebäudehöhe von max. 9,00 m ab ursprünglichem Gelände zulässig.
- 1.2 Auffüllungen bzw. Abgrabungen sind bis max. 1,00 m zulässig.
- 1.3 GRZ: 0,4
- 1.4 GFZ: 0,7
- 1.5 Dachform: Satteldach 30° bis 35° Dachneigung
- 1.6 In zum Aufenthalt dienende Räume (Wohnräume, Schlafzimmer, Kinderzimmer) sind Fenster der Schallschutzklasse 2 nach VDI 2719 AF Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen AF vom August 1987 einzubauen.

ALLGEMEINER HINWEIS:

Die planlichen und textlichen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Schinderbuckel" haben weiterhin Gültigkeit, sofern sie nicht durch die Festsetzung der Änderungsplanung aufgehoben werden.

VERFAHRENSVERMERKE

VERFAHRENSVERMERKE ZUR ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "SCHINDER- BUCKEL" MIT DECKBLATT NR. 10 IM VEREINFACHTEN VERFAHREN NACH § 13

1. Änderungsbeschluss

Die Änderung des Bebauungsplanes "Schinderbuckel" mit Deckblatt Nr. 10 wurde durch den Stadtrat der Stadt Bad Kötzing am 20.07.2010 beschlossen.

In der Sitzung vom 29.03.2011 wurde festgelegt, dass das Bauleitplanverfahren zur Änderung des Bebauungsplanes "Schinderbuckel" mit Deckblatt Nr. 10 im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden soll.

2. Beteiligung § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2

Die betroffenen Grundstückseigentümer wurden mit Schreiben vom 04.05.2011 um Stellungnahme bis zum 06.06.2011 gebeten.

Die Träger öffentlicher Belange wurden ebenfalls mit Schreiben vom 03.05.2011 zur Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren innerhalb einer Frist bis 06.06.2011 gehört.

3. Satzung

Der Stadtrat der Stadt Bad Kötzing hat in seiner Sitzung vom 26.07.2011 den Bebauungsplan zur 10. Änderung des Bebauungsplanes "Schinderbuckel" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

4. Inkrafttreten

Der Bebauungsplan zur Änderung des Bebauungsplanes "Schinderbuckel" mit Deckblatt Nr. 10 wurde am 06.12.2011 gemäß § 10 abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan zur Änderung des Bebauungsplanes "Schinderbuckel" mit Deckblatt Nr. 10 in Kraft. Der Bebauungsplan zur Änderung des Bebauungsplanes "Schinderbuckel" mit Deckblatt Nr. 10 mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Stadtbauamt in der Stadt Bad Kötzing, Herrenstraße 5, II. Stock, Zimmer Nr. 206, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bad Kötzing, den 26.01.2012



Stadt Bad Kötzing
Ludwig
Erster Bürgermeister



PRÄAMBEL

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 81 Bay.BO erlässt der Stadtrat der Stadt Bad Kötzing folgende

SATZUNG:

§ 1

Das Deckblatt Nr. 10 zum Bebauungsplan "Schinderbuckel" in der Fassung vom 18.07.2011 wird hiermit als Satzung beschlossen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan vom 18.07.2011 maßgebend.

Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inhalt der Änderung

Der Inhalt des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen und textlichen Teil des Bebauungsplanes in der Fassung vom 18.07.2011

§ 4

In-Kraft-Treten

Der Bebauungsplan tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§10 Abs. 3 BauGB).

Stadt Bad Kötzing, 24.01.2012

(Ort, Datum)

Ludwig (Erster Bürgermeister)

